



Bekanntmachung

Das Bundesversicherungsamt hat den vom Verwaltungsrat der IKK classic in seiner Sitzung am 15.12.2016 beschlossenen 25. Nachtrag zur Satzung der IKK classic vom 01.08.2011 mit Bescheid vom 04.01.2017 genehmigt.

Der Satzungsnachtrag tritt zum 01.08.2017 in Kraft.

Die Satzungsänderung wird durch Aushang in den Geschäftsräumen der Hauptverwaltung und der Regionaldirektionen der IKK classic und im Internet unter www.ikk-classic.de bekannt gemacht.

Die Aushangfrist beträgt nach § 10 Abs. 3 der Satzung eine Woche und verläuft vom 20.01. – 26.01.2017.

Dresden, den 19.01.2017


Frank Hippler
Vorstand

ausgegangen am

Unterschrift _____

abgenommen am

Unterschrift _____

25. Nachtrag zur Satzung der IKK classic vom 01.08.2011

Die Satzung der IKK classic wurde wie folgt geändert:

Artikel I

Änderung 1 § 9 Vorstand

Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

(1) Der Vorstand besteht aus 2 Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes vertreten sich gegenseitig. Der Vorstand sowie aus dessen Mitte der Vorstandsvorsitzende und dessen Stellvertreter werden vom Verwaltungsrat gewählt.

Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

(2) Die Mitglieder des Vorstandes führen hauptamtlich die Geschäfte der IKK und vertreten sie gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des Vorstandes kann die IKK einzeln vertreten. Innerhalb der vom Vorstand zu erlassenden Richtlinien verwaltet jedes Mitglied des Vorstandes seinen Geschäftsbereich eigenverantwortlich.

Artikel II

Der Satzungsnachtrag wurde am 15.12.2016 vom Verwaltungsrat der IKK classic beschlossen und tritt zum 01.08.2017 in Kraft.


Frank Hippler
Vorstand



Genehmigung

Der vorstehende, vom Verwaltungsrat am 15. Dezember 2016 beschlossene 25. Nachtrag der IKK classic wird gemäß § 195 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) in Verbindung mit § 90 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) genehmigt.

Bonn, den 4. Januar 2017
112 – 59037.0 – 2437/2011

Bundesversicherungsamt

Im Auftrag

